

Statuten von Pro Velo Schweiz

In Kraft gesetzt durch die Gründungsversammlung der IG Velo Schweiz am 2. Februar 1985 in Bern¹,

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Pro Velo Schweiz² (bis 11.11.06: IG Velo Schweiz) / PRO VELO Suisse / Pro Velo Svizzera besteht ein überparteilicher Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck und Tätigkeiten

Art. 2

1 Pro Velo Schweiz hat zum Zweck, generell dem Umweltschutz im Verkehrsbereich Nachachtung zu verschaffen und im speziellen das Velo als umweltfreundliches, energiesparendes und gesundes Individualverkehrsmittel zu fördern. Unter der Kategorie "Velo" versteht Pro Velo Schweiz alle Fahrzeuge mit einem muskelkraftgestützten Antrieb.

2 Pro Velo Schweiz setzt sich für alle das Velo betreffende Belange ein, insbesondere für

- die generelle Förderung des Gebrauchs des Velos und die Erhöhung seines Anteils am Modalsplit
- sicheres, zügiges und komfortables Velofahren durch entsprechende Netze und Verbindungen, Infrastrukturen und Dienstleistungen
- die Erhöhung der Verkehrssicherheit
- qualitativ gute Parkieranlagen und Massnahmen gegen Velodiebstahl
- gute Verknüpfungen mit anderen Verkehrsmitteln
- die Verbesserung der Stellung und Information der Velofahrenden als Verkehrsteilnehmer und als Konsumenten
- die Förderung des Radtourismus in der Schweiz.

Art. 3

1 Pro Velo Schweiz nimmt auf gesamtschweizerischer und internationaler Ebene Stellung zu Fragen der Verkehrspolitik, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes im Allgemeinen sowie des Velofahrens im Speziellen.

¹ geändert am 23. Mai 1987, 14. September 1991, 22. März 1997, 18. März 2000, 31. März 2001, 27. März 2004, 27. November 2004, 26. November 2005, 11. November 2006, 3. Mai 2014, 2. Mai 2015, 23. April 2016 und am 4. November 2017

² Während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2007 ist der Name "IG Velo Schweiz" ebenfalls gültig.

2 Sie vertritt die Interessen und Anliegen der ihr angeschlossenen Organisationen auf interkantonalen, eidgenössischer und internationaler Ebene.

3 Sie fördert Neugründungen gemäss Art. 4.

4 Sie koordiniert als Dachverband die Aktivitäten der ihr angeschlossenen Organisationen im überregionalen und gesamtschweizerischen Bereich.

5 Sie kann auch Mandate, Studienaufträge, Betreuungsaufgaben u.a. übernehmen, Warentests durchführen und die Verbreitung von velobezogenen Produkten fördern, sei es allein oder in Kooperation mit Partnern.

3. Mitglieder

Art. 4

Es gibt drei Arten von Mitgliedern: Regionalverbände als Aktivmitglieder mit Stimmrecht sowie Einzelmitglieder und Gönnermitglieder als Passivmitglieder ohne Stimmrecht.

Art. 4bis

1 Als Regionalverbände von Pro Velo Schweiz können ideell ausgerichtete lokale, regionale und überregionale Organisationen aufgenommen werden, die sich die Förderung des Velos und des Velofahrens entsprechend Art 2 Abs. 1 dieser Statuten zum Ziel gesetzt haben.

2 Rechte und Pflichten der Regionalverbände regelt ein von der Delegiertenversammlung genehmigtes Reglement.

Art. 4ter

Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die in einer durch eine lokale bzw. regionale Pro Velo nicht abgedeckten Gemeinde wohnhaft sind. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

Art. 4quater

1 Als Gönnermitglieder können Firmen, Organisationen, Gemeinden und ähnliche Institutionen aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Anliegen der Velofahrerinnen und Velofahrer einsetzen. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.

2 Sie fördern den Zweck namentlich durch finanzielle Zuwendungen.

Art. 4quinquies

Die personenbezogenen Daten von Mitgliedern sowie Mitgliedern der Regionalverbände können in einer zentralen Datenbank von Pro Velo Schweiz gespeichert werden. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch technische und organisatorische Massnahmen geschützt.

Sie können mit Zustimmung der Regionalverbände von Pro Velo Schweiz im Rahmen der Vereinsaktivitäten sowie darüber hinaus im Sinne und Zweck des Vereins verwendet werden.

4. Organe

Art. 5

Organe von Pro Velo Schweiz sind:

- die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 6

Das oberste Organ von Pro Velo Schweiz ist die Delegiertenversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Regionalverbände gemäss Art. 4.

Art. 7

1 Die Zahl der Delegiertenstimmen der Regionalverbände richtet sich nach der Anzahl von deren Mitglieder. Dabei gelten Einzelmitglieder einfach, Familien und Konkubinate eineinhalbfach, StudentInnen und Ermässigte halb sowie juristische Personen vierfach.

2 Regionalverbände haben eine Delegiertenstimme, ab 100 Mitgliedern gemäss Abs. 1 zwei Delegiertenstimmen. Für jedes angefangene Tausend haben Regionalverbände eine weitere Delegiertenstimme.

3 Regionalverbände mit bis zu 4 Delegiertenstimmen können den Delegierten maximal 2 Stimmen zuteilen, solche mit mehr als 4 Delegiertenstimmen maximal 3 Stimmen.

4 Die Regionalverbände können ein Vorstandsmitglied von Pro Velo Schweiz nicht zum Delegierten bestimmen.

Art. 8

1 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen.

2 Ferner ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens drei Regionalverbände es verlangen; Art. 64 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 9

Die Delegiertenversammlungen sind mindestens vier Wochen im voraus anzukündigen. Die Einladung umfasst die Traktandenliste sowie die Anträge des Vorstandes mit den notwendigen Erklärungen.

Art. 10

Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Regionalverbände vertreten ist.

Art. 11

1 Ein Beschluss kann vom Vorstand bei den Mitgliederorganisationen auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden (Stimmkraft nach Art. 7.1).

2 Ein schriftlicher Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Regionalverbände daran teilgenommen hat und eine 2/3-Mehrheit resultiert.

Art. 12

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums, des/der Finanzverantwortlichen sowie der Revisionsstelle. Es können maximal 12 Personen in den Vorstand gewählt werden. Kandidaturen für den Vorstand müssen diesem spätestens eine Woche vor seiner letzten Sitzung vor der Delegiertenversammlung vorliegen. Dem Vorstand sollen mindestens zwei gewählte oder angestellte VertreterInnen eines Regionalverbandes gemäss Art. 4f. angehören. Die Sprachregionen sollen angemessen vertreten sein. Das untervertretene Geschlecht soll mindestens zu 30% vertreten sein.
- b. Abnahme der Vereinsrechnung und des Jahresberichtes und Erteilung der Décharge an den Vorstand und die Revisionsstelle.
- c. Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresprogramms.
- d. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge. Sie dürfen für Regionalverbände Fr. 10.- pro Regionalverbandsmitglied, für Einzelmitglieder Fr. 75.- und für Gönnermitglieder Fr. 500.- nicht übersteigen.
- e. Aufnahme von Regionalverbänden und Ausschluss von Aktiv- oder Passivmitgliedern mit 2/3-Mehrheit.

f. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit.

g. Stellungnahme des Vereins zu Vorlagen und Vorschlägen von besonderer Tragweite sowie Ergreifen von Initiativen, Referenden und Petitionen auf Bundesebene; diese Befugnis kann im Einzelfall an den Vorstand delegiert werden.

h. Folgende Geschäfte müssen spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand beantragt werden: Statutenänderungen; Auflösung des Vereins; Ergreifen von Initiativen auf Bundesebene; Stellungnahmen des Vereins zu Vorlagen und Vorschlägen von besonderer Tragweite; Resolutionen. Alle anderen Geschäfte müssen dem Vorstand spätestens 42 Tage vor der Delegiertenversammlung beantragt werden. Für dringliche Resolutionen gilt eine Frist von 14 Tagen. Der Vorstand kann Vorschläge für dringliche Resolutionen fristlos einbringen; solche Vorschläge bedürfen zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 13

1 Der Vorstand führt den Verein strategisch und operativ. Er wählt das Personal der Geschäftsstelle.

2 Der Vorstand konstituiert sich selber.

3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

4 Die gesamte Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Frühjahrs-Delegiertenversammlung des dem Wahljahr zwölften folgenden Jahres.³

Art. 14

1 Der Vorstand kann für operative Aufgaben eine Geschäftsleitung bilden. Er regelt deren Befugnisse.

2 Er kann weitere Aufgaben an Arbeitsgruppen übertragen, denen auch vorstandsexterne Personen angehören können.

³ Übergangsbestimmungen zu Art. 13 Abs. 4:

1. Die Amtsdauer der im Jahre 1985 gewählten Vorstandsmitglieder endet am Tag der ordentlichen Frühjahrs-Delegiertenversammlung des Jahres 2016.

2. Die Amtsdauer der im Jahre 1991 und 1993 gewählten Vorstandsmitglieder endet am Tag der ordentlichen Frühjahrs-Delegiertenversammlung des Jahres 2018.

3. Die Amtsdauer der im Jahre 2000 und 2003 gewählten Vorstandsmitglieder endet am Tag der ordentlichen Frühjahrs-Delegiertenversammlung des Jahres 2020.

4. Die Amtsdauer der im Jahre 2008 gewählten Vorstandsmitglieder endet am Tag der ordentlichen Frühjahrs-Delegiertenversammlung des Jahres 2022.

5. Mittel

Art. 15

1 Die finanziellen Mittel von Pro Velo Schweiz werden aus Mitgliederbeiträgen, Spendenerträgen, Projektbeiträgen von Dritten sowie Vermögenserträgen gebildet.

2 Für die Verbindlichkeiten von Pro Velo Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit einem ähnlichen Zweck mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

4 Die Revision der Kasse von Pro Velo Schweiz erfolgt nach eingeschränktem Standard.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 4. November 2017

Der Sitzungsleiter:

Matthias Aebischer, Präsident

Der Protokollführer:

Juerg Haener, campaigner